

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Hotelaufnahmevertrags

I. Geltungsbereich:

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für Hotelaufnahmeverträge sowie alle für den Kunden (einheitliche Bezeichnung für Besteller, Veranstalter, Gast usw.) erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Residenz Hotels.

2. Abweichende Bestimmungen, auch soweit sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden vom Hotel ausdrücklich schriftlich anerkannt

II. Vertragsschluss:

1. Durch eine Buchungsanfrage des Kunden kommt mit entsprechender Buchungsbestätigung des Hotels ein Hotelaufnahmevertrag (nachfolgend „Vertrag“) zustande.

2. Vertragspartner sind das Hotel und der Kunde. Nimmt ein Dritter Buchungen für den Kunden vor, haftet er dem Hotel gegenüber als Besteller zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Hotel eine entsprechende Erklärung des Bestellers vorliegt. Davon unabhängig ist jeder Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Kunden weiterzuleiten.

3. Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als der Beherbergung dienenden Zwecken, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels

III. Leistungen, Preise, Zahlung

1. Das Hotel ist verpflichtet die vom Kunden gebuchten Zimmer nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Diese gilt auch für vom Kunden oder vom Besteller veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels gegenüber Dritten. Die Preise bestimmen sich nach der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste.

3. Die vereinbarten Preise beinhalten die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer (mit Ausnahme von Cateringaufträgen). Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Vertragserfüllung vier Monate, und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, jedoch höchstens um maximal 10 % anheben.

4. Die Preise können vom Hotel auch dann geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Hotels oder der Aufenthaltsdauer der Kunden wünscht, und das Hotel dem zustimmt.

5. Rechnungen des Hotels sind sofort nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung Zahlung leistet; dies gilt gegenüber einem Kunden, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen worden ist. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins zu berechnen. Im Geschäftsverkehr beträgt der Verzugszinssatz 8 % über dem Basiszinssatz. Dem Hotel bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

6. Für jede Mahnung kann das Hotel eine Mahngebühr von 5,00 € erheben.

7. Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Das Hotel ist ferner berechtigt, während des Aufenthalt des Kunden im Hotel aufgelaufene Forderungen durch Erteilung einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und sofortige Zahlung zu verlangen.

8. Der Gast kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder mindern.

V. Rücktritt des Gastes, Stornierung

1. Der Kunde kann gegenüber dem Hotel jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Dabei gelten jedoch folgende Bestimmungen:

a) Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, hat das Hotel einen Anspruch

auf angemessene Entschädigung.

b) Das Hotel kann nach seiner Wahl gegenüber dem Kunden statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Rücktrittspauschale geltend machen. Die Rücktrittspauschale beträgt 80 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit oder ohne Frühstück; 70 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit Halbpension sowie 60 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit Vollpension. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass dem Hotel kein Schaden bzw. ein niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Entschädigungspauschale beträgt.

c) Sofern das Hotel die Entschädigung konkret berechnet, beträgt die Höhe der Entschädigung maximal die Höhe des vertraglich vereinbarten Preises für die vom Hotel zu erbringende Leistung unter Abzug des Wertes der vom Hotel ersparten Aufwendungen sowie dessen, was das Hotel durch anderweitige Verwendungen der Hotelleistungen erwirbt.

2. Die vorstehenden Regelungen über die Entschädigung gelten entsprechend, wenn der Kunde das Gebuchte Zimmer oder die gebuchten Leistungen ohne dies rechtzeitig mitzuteilen, nicht in Anspruch nimmt.

3. Hat das Hotel dem Kunden im Vertrag dahingehend eine Option eingeräumt, dass er innerhalb einer bestimmten Frist ohne weitere Rechtsfolgen vom Vertrag zurückzutreten, hat das Hotel keinen Anspruch auf Entschädigung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist deren Zugang beim Hotel. Der Rücktritt des Kunden bedarf der Schriftform.

V. Rücktritt des Hotels

1. Sofern dem Kunden ein rechtsfolgenfreies Rücktrittsrecht nach Nummer IV Abs. 3 eingeräumt wurde, kann das Hotel ebenfalls innerhalb der vereinbarten Frist vom Vertrag zurücktreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels die Buchung nicht endgültig bestätigt.

2. Wird eine gemäß Nummer III Abs. 7 vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb der hierfür vereinbarten Frist geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- Höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Vertragserfüllung unmöglich machen,
- das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Hotel in irgendeiner Hinsicht zuzurechnen ist.,
- eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung i.S.v. Nummer II Abs. 3 vorliegt.

• die Zahlungsansprüche des Hotels konkret gefährdet erscheinen, z.B. weil der Kunde fällige Forderungen des Hotels nicht ausgleicht oder das Hotel von Umständen erfährt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden erheblich verschlechtert haben (Insolvenzverfahren etc.).

4. Der Rücktritt des Hotels bedarf ebenfalls der Schriftform.

5. In den vorgenannten Fällen des Rücktritts durch das Hotel entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

VI. An- und Abreise

1. Der Kunde erhält mit Vertragsschluss keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, es sei denn, das Hotel at die Bereitstellung bestimmter Zimmer schriftlich bestätigt.

2. Gebuchte Zimmer, Ferienwohnungen und Bungalows stehen dem Kunden ab 16.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Auf eine frühere Bereitstellung hat der Kunde keinen Anspruch.

3. Gebuchte Zimmer hat der Kunde bis spätestens 18.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages in Anspruch zu nehmen. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, hat das Hotel das Recht, gebuchte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Kunde hieraus Ersatzansprüche herleiten kann. Insoweit steht dem Hotel ein Rücktrittsrecht zu und im Falle des Rücktritts hat der Kunde keine Anspruch auf Schadensersatz.

4. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das

Hotel über den ihm dadurch entstehenden Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 18.00 Uhr den Tageszimmerpreis in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100 % des vollen gültigen Logispreises. Dem Gast steht es frei, dem Hotel nachzuweisen, dass diesem kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist.

VII. Haftung des Hotels, Verjährung

1. Sollten Störungen oder Mängel bzgl. der Leistungen des Hotels auftreten, wird sich das Hotel auf unverzügliche Rüge des Kunden bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt der Kunde schuldhaft einen Mangel dem Hotel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht ein.

2. Das Hotel haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

3. Für sonst leicht fahrlässig verursachte sonstige Schäden haftet das

Hotel nur dann, wenn diese auf Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zurückzuführen sind oder den Vertragszweck erheblich gefährden. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

4. Bei sonstigen Schäden ist die Haftung des Hotels darüber hinaus für jeden Schadensfall im einzelnen und alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen auf einen Betrag von maximal € für Sachschäden und auf maximal € für Vermögensschäden begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bzw. der Haftungsausschluss gilt nicht, wenn die sonstigen Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels, seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen.

5. Diese Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund einschließlich von Ansprüchen auf unerlaubter Handlung. Sie gelten auch in Fällen etwaiger Schadensersatzansprüche eines Kunden gegen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Hotels. Sie gelten nicht in Fällen einer Haftung für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes, bei arglistig verschwiegenen Fehlern oder bei Personenschäden.

6. Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften, also bis zum Hundertfachen des Beherbergungspreises, höchstens jedoch bis zu €. Für Wertgegenstände (Bargeld, Schmuck usw.) ist diese Haftung begrenzt auf €. **Hotelsafe? Versicherung?**

7. Soweit dem Gast ein Stellplatz auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Hotels. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelparkplatz abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte, haftet das Hotel nicht, soweit das Hotel, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. In einem solchen Fall muss der Schaden spätestens beim Verlassen des Hotelgrundstücks gegenüber dem Hotel geltend gemacht werden.

8. Weckaufträge werden vom Hotel mit größter Sorgfalt ausgeführt. Ausgeschlossen sind jedoch Schadensersatzansprüche, außer beim Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9. Nachrichten, Post und Warensendungen für Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben sowie auf Anfrage auch für Fundsachen. Schadensersatzansprüche, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sind ausgeschlossen. Das Hotel ist berechtigt, nach spätestens einmonatiger Aufbewahrungsfrist unter Berechnung einer angemessenen Gebühr die vorbezeichneten Sachen dem lokalen Fundbüro zu übergeben.

10. Schadensersatzansprüche verjähren spätestens nach zwei Jahren

von dem Zeitpunkt, in welchem der Gast Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf dessen Kenntnis spätestens nach 3 Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Hotels beruhen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Allgemeinen

Geschäftsbedingungen. Einseitige Änderungen durch den Kunden sind unwirksam.

2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allg. Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Hotels.

4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.